



Ende des Arbeitslosengeldes Was muss ich tun?

25

Fragen und
Antworten

1

Ich habe mein Schreiben vom LfA erhalten. Was muss ich vor meinem Ausschlussdatum tun?

Für Personen, die seit 20 Jahren arbeitslos sind, endet der Bezug von Arbeitslosengeld im **Januar 2026**. Für Personen, die zwischen 20 und acht Jahren arbeitslos sind und ihren Bescheid im Oktober erhalten haben, endet der Bezug von Arbeitslosengeld im Monat **März**.

Wenn Sie sich in dieser Situation befinden, sollten Sie **sich** zunächst **an Ihren Arbeitsamt-Berater wenden** und sich aktiv auf die **Suche** nach **einem Arbeitsplatz** oder einer **Ausbildung** begeben.

Sie sollten jedoch **nicht vor dem tatsächlichen Ende** Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld **beim ÖSHZ** Ihrer Gemeinde **vorstellig werden**, da das ÖSHZ Ihren Antrag auf Sozialhilfe erst nach Ablauf Ihres Anspruchs bearbeiten kann.

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld tatsächlich verloren haben (in der ersten Woche im Januar oder März), müssen Sie einen Termin bei Ihrem ÖSHZ vereinbaren, damit dieses prüfen kann, ob Sie Anspruch auf Eingliederungseinkommen haben oder nicht.

Was ist ein ÖSHZ und was macht es?

Jede Gemeinde hat auf ihrem Gebiet ein **öffentliches Sozialhilfezentrum** (ÖSHZ).

Die Aufgabe des ÖSHZ besteht darin, **Personen und Familien zu helfen**, die in seinem Gebiet wohnen und nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Grundbedürfnisse zu decken.

Das ÖSHZ hilft allen Menschen, **ein würdiges Leben zu führen**, indem es insbesondere folgende Hilfen und Dienstleistungen anbietet:

- **Von der frühen Kindheit bis zum Alter:** Kinderkrippen, Hausaufgabenbetreuung, Seniorenheime, Essen auf Rädern ...
- **Für Menschen in finanziellen Schwierigkeiten:** punktuelle Sachleistungen wie Lebensmittelpakete, Zugang zu einem Sozialkaufhaus, Geldbeträge, Finanzberatung, Schuldnerberatung ...
- **In sehr unterschiedlichen Bereichen:** Energie, Krankenkasse, Unterstützung bei medizinischen oder pharmazeutischen Kosten, soziale und kulturelle Teilhabe, Hilfen im Bereich des Wohnens, Haushaltshilfe...
- **Im Rahmen der sozialen und beruflichen Eingliederung:** Begleitung auf dem Weg zur Beschäftigung, Unterstützung bei der Ausbildung...

[...]

Jedes ÖSHZ richtet sein Dienstleistungsangebot nach den Bedürfnissen seiner Bevölkerung (und den politischen und haushaltspolitischen Entscheidungen) aus. Aus diesem Grund verfügen beispielsweise nicht alle ÖSHZ in ihrem Gebiet über ein Altenheim oder einen Schuldnerberatungsdienst.

Die sogenannten „Sozialhilfen“ können sehr vielfältig sein und die gesamte Bevölkerung betreffen, aber die erste Hilfe, die das ÖSHZ vorrangig prüft, ist das **Recht auf soziale Eingliederung (DIS)**.

Wenn Sie Ihr Arbeitslosengeld verlieren oder diese gekürzt wird, wird daher vorrangig Ihr Anspruch auf das „DIS“ geprüft.

An welches ÖSHZ muss ich mich wenden?

Grundsätzlich müssen Sie sich an das ÖSHZ **Ihres gewöhnlichen und tatsächlichen Wohnsitzes** wenden, d. h. an dem Ort, an dem Sie tatsächlich leben: wo Sie schlafen, essen und Ihren täglichen Aktivitäten nachgehen. Dieser gewöhnliche Wohnsitz stimmt in der Regel mit Ihrer Hauptregistrierung im Bevölkerungsregister überein¹, dies ist jedoch nicht immer der Fall. **Das ÖSHZ überprüft Ihren Wohnsitz durch einen Hausbesuch.**

In bestimmten Fällen, die entweder mit Ihrem Status oder der Einrichtung, in der Sie sich befinden, zusammenhängen, hat die administrative Situation (Eintragung im Bevölkerungsregister als Hauptwohnsitz)² Vorrang vor der tatsächlichen Situation – dem Ort, an dem Sie sich befinden.

Keine Sorge: Wenn Sie sich an ein ÖSHZ wenden, das nicht zuständig ist, wird dieses Ihren Antrag an das ÖSHZ weiterleiten, das es für zuständig hält.

¹ Oder im Fremdenregister oder im Warteregister.

² Ebenda.

Was ist das Eingliederungseinkommen?

Es handelt sich um **eine finanzielle Beihilfe**, die **unter bestimmten Voraussetzungen** vom ÖSHZ gewährt wird und für Personen bestimmt ist, deren Einkommen unter dem gesetzlichen Eingliederungseinkommen liegt.

Der Höchstbetrag dieser Beihilfe hängt von der familiären Situation ab:

- **Satz für Zusammenlebende:** 876,13 € / Monat (wenn Sie mit einer oder mehreren Personen zusammenleben)
- **Satz für Alleinstehende:** 1.314,20 € pro Monat (wenn Sie allein leben)
- **Satz für Unterhaltsberechtigte:** 1.776,07 € pro Monat (wenn Sie mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Minderjährigen zusammenleben)

Wie reiche ich meinen Antrag auf Eingliederungseinkommen ein?

Sofern keine Ausnahme vorliegt, ist das für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Eingliederungseinkommen zuständige ÖSHZ das **ÖSHZ Ihres gewöhnlichen und tatsächlichen Wohnsitzes**.

Sie müssen Ihren Antrag also bei dem ÖSHZ des Ortes stellen, an dem Sie tatsächlich/gewöhnlich übernachten.

Wenn Sie zum 1.1.2026 ausgeschlossen sind, können Sie sich **ab Montag, dem 5.1.2026**, an Ihr ÖSHZ wenden. Die ÖSHZ sind nämlich am Donnerstag, dem 1. Januar, und Freitag, dem 2. Januar 2026, in der Regel geschlossen. **Am besten vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.**

Die ÖSHZ erteilen keine „grundsätzliche Zusage“, wenn Sie Ihren Antrag vor dem Datum Ihres Ausschlusses aus der Arbeitslosenunterstützung einreichen (weitere Informationen finden Sie unter der Frage: „Kann ich vor meinem Ausschluss eine grundsätzliche Zusage erhalten?“).

Wie bewertet das ÖSHZ meine Situation?

Ein Sozialarbeiter führt eine gründliche **Sozialuntersuchung** durch, um festzustellen, ob Sie über ausreichende Mittel verfügen oder nicht.

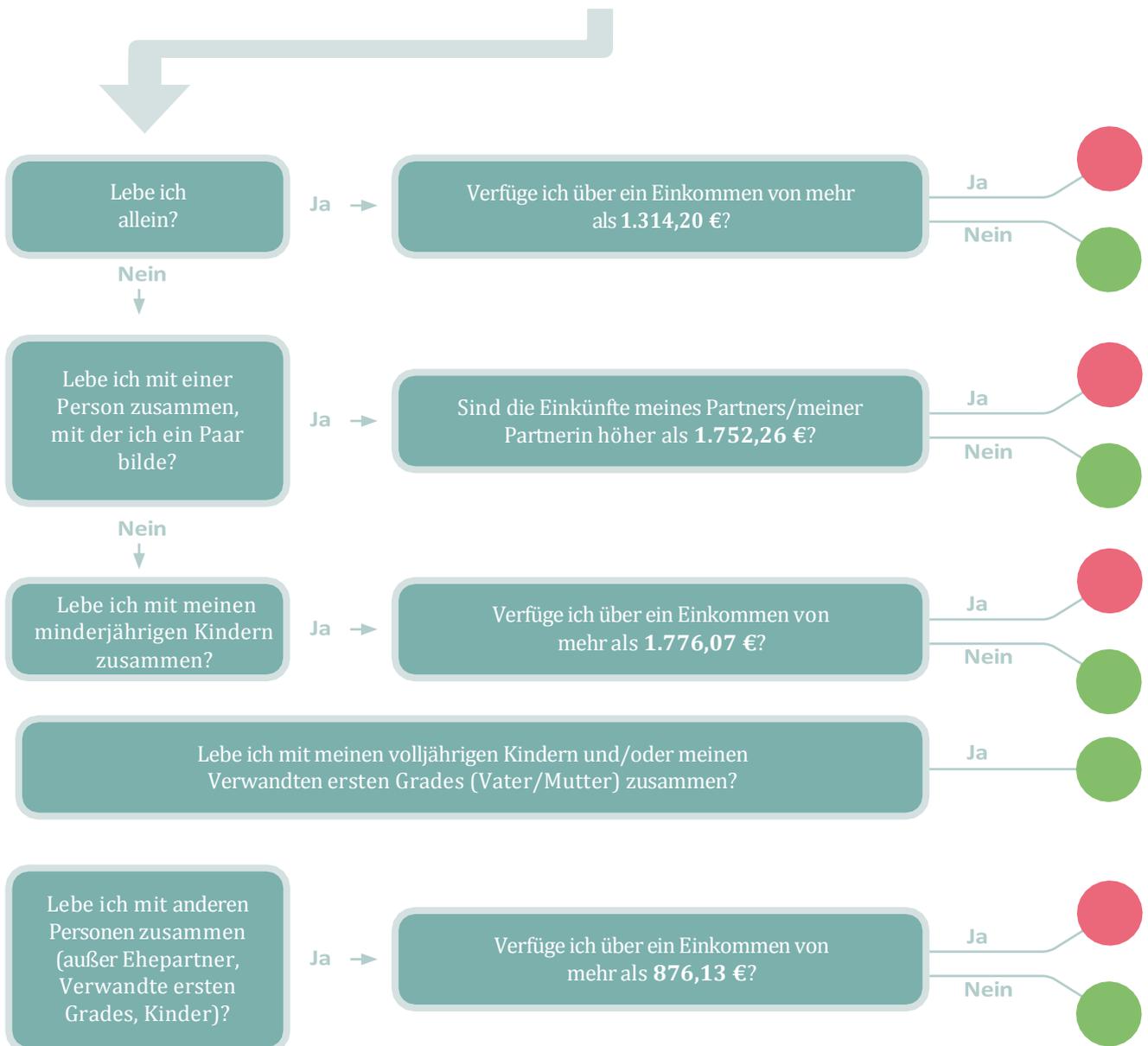
Dazu müssen Sie ihm Informationen und Nachweise über alle Einkünfte der letzten drei Monate aller Mitglieder Ihres Haushalts sowie Nachweise über Ihre Ausgaben vorlegen.

Das ÖSHZ prüft folgende Elemente:

- Saldo aller Ihrer Konten (Girokonto und Sparkonto)
- Gehalt, Arbeitslosengeld, Krankenversicherungsleistungen, Rente, EGB
- Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, Eingliederungsbeihilfe, Ausbildungszulagen, Kinderzulagen, Umzugs- und Mietbeihilfen, LBA
- Mieteinnahmen, Renten, Unterhaltszahlungen, Stipendien usw.
Miete, Mietnebenkosten, Hypothek, Katastereinkommen
- Strom, Gas, Wasser, Heizung
- Versicherungen (Feuerversicherung, Familienhaftpflicht, sonstige)
- Unterbringungskosten, Haushaltshilfen
- Schulkosten, Krippe/Kindertagesstätte
- Telefon, Fernsehen, Internet
- Unterhaltszahlungen, Krankheitskosten, Krankenkassenbeiträge
- Steuern, Transportkosten, Beiträge usw.

Habe ich Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen beim ÖSHZ?

Diese Frage kann erst nach Prüfung Ihrer persönlichen Situation beantwortet werden.
Anhand der folgenden Tabelle können Sie sich jedoch bereits ein Bild machen:



Ich habe keinen Anspruch auf Eingliederungseinkommen.

Ich wende mich an das ÖSHZ, um eine umfassende Analyse meiner Situation zu erhalten.

Kann ich vor meinem Ausschluss eine grundsätzliche Zusage über die Gewährung eines Eingliederungseinkommens erhalten?

Nein.

Selbst wenn Sie bereits wissen, wann Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld endet, **ist es für das ÖSHZ unmöglich, Ihre genaue finanzielle und familiäre Situation zu diesem Zeitpunkt zu kennen** und somit zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens zum gewünschten Zeitpunkt erfüllt sein werden.

Welche Hilfe kann ich erhalten?

Wenn Sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um den Betrag des Eingliederungseinkommens (EE) zu erreichen, wird Ihnen vorrangig ein EE gewährt.

Selbst wenn Sie keinen Anspruch auf ein EE haben, kann jedoch Sozialhilfe in Betracht gezogen werden, wenn Ihre Bedürftigkeit festgestellt wird.

Das Ziel dieser Sozialhilfe ist es, Ihre grundlegenden und dringendsten Bedürfnisse zu decken.

Diese Hilfe kann sein:

- Materiell
- Sozial
- Medizinisch oder medizinisch-sozial
- Psychologisch
- Finanziell

Wenn Ihnen eine finanzielle Sozialhilfe (anders als das Eingliederungseinkommen) gewährt wird, kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie sich entsprechend Ihren Mitteln an deren Rückzahlung beteiligen.

Auf wie viel Eingliederungseinkommen habe ich Anspruch?

Das Eingliederungseinkommen (EE) ist eine indexierte Zulage, die es jedem ermöglichen soll, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Es gibt drei Kategorien:

1. Mitbewohner: Sie leben unter einem Dach mit anderen Personen, mit denen Sie sich die mit der Wohnung verbundenen finanziellen Belastungen (Miete, Nebenkosten usw.) teilen.
2. Familie zu Lasten: Sie leben mit mindestens einem minderjährigen Kind zu Lasten oder einer minderjährigen Person, für die Sie unterhaltspflichtig sind. Wenn der Antragsteller mit einem minderjährigen Kind – unverheiratet – und einem Ehepartner oder Lebenspartner, mit dem er eine eheähnliche Gemeinschaft bildet, zusammenlebt, gilt der Anspruch auch für Letzteres.
3. Alleinstehend: Sie leben allein in einer eigenen Wohnung und fallen nicht unter die anderen Kategorien.

Auf der Grundlage der Sozialuntersuchung bestimmt das ÖSHZ, zu welcher Kategorie Sie gehören.

Die Sozialuntersuchung geht immer von der tatsächlichen Situation der betroffenen Person aus, auch wenn diese von ihrer administrativen Situation abweicht. Aus diesem Grund muss das ÖSHZ einen Hausbesuch durchführen, um die Elemente Ihrer tatsächlichen Situation festzustellen.

Fortsetzung

Kategorie	Monatliches EE zum 1.2.2025 (voller Satz)	Jährliches EE zum 1.2.2025 (voller Satz)
Mitbewohner	876,13 €	10.513,60
Alleinstehend	1314,20	15.770,41
Familie zu Lasten	1776,07	21.312,87

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge sind die „vollen“ Beträge. Es handelt sich also um **die monatlichen Höchstbeträge**.

Diese Beträge werden je nach Ihrer Situation gekürzt. Beispiel:

- Berücksichtigung des Einkommens Ihres Ehepartners oder Lebenspartners
- Berücksichtigung des Einkommens Ihrer unterhaltspflichtigen Verwandten ersten Grades, mit denen Sie zusammenleben
- Berücksichtigung anderer Einkünfte (Gehalt, Sozialleistungen usw.)
- Berücksichtigung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Berücksichtigung von Sachleistungen



Hat das ÖSHZ das Recht, meine Eltern oder meine Kinder um Hilfe für mich zu bitten?

Ja.

Das ÖSHZ kann Sie auffordern, Ihre Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, oder sogar in Ihrem Namen Schritte einleiten, aber es wird die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme prüfen, unter Berücksichtigung Ihrer familiären Situation und derjenigen des/der Unterhaltspflichtigen sowie dessen/deren Leistungsfähigkeit.

Hat das ÖSHZ das Recht, zu mir nach Hause zu kommen?

Ja.

Das ÖSHZ hat nicht nur das Recht dazu, sondern auch die Pflicht. Der Hausbesuch ist ein wesentlicher Bestandteil der Sozialuntersuchung. Er dient dazu, den Umfang der benötigten Hilfe zu ermitteln, indem er ein Bild Ihrer Situation vermittelt, aber auch feststellt, ob Sie in einer Lebensgemeinschaft leben oder nicht.

Sie kann **geplant** sein, aber auch **unangekündigt** stattfinden. Sie wird bei der Eröffnung Ihrer Akte durchgeführt, aber nicht nur dann: Sie kann jedes Mal stattfinden, wenn das ÖSHZ dies für notwendig erachtet (und mindestens einmal pro Jahr).

Wie lange dauert es, bis ich nach meinem Antrag eine Entscheidung des ÖSHZ erhalte?

Das Gesetz sieht vor, dass das ÖSHZ seine Entscheidung **innerhalb von 30 Kalendertagen** nach Eingang des Antrags treffen muss.

Die Entscheidung wird Ihnen innerhalb von 8 Tagen nach der Entscheidung mitgeteilt, entweder:

- Per Einschreiben (Brief)
- Per elektronischem Einschreiben über die elektronische Mailbox eBox (noch nicht verfügbar)
- Oder durch persönliche Übergabe mit Unterschrift auf einer Empfangsbestätigung

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden bin?

Die Entscheidung des ÖSHZ ist sachlich und rechtlich begründet. Das bedeutet, dass die Begründung einen Verweis auf die Fakten, die Angabe der angewandten Rechtsvorschriften und eine Erläuterung enthält, wie und warum diese Rechtsvorschriften auf der Grundlage der genannten Fakten zu dieser Entscheidung geführt haben.

Wenn das ÖSHZ auf der Grundlage der Sozialuntersuchung beabsichtigt, Ihnen die Hilfe zu verweigern, werden Sie über die Möglichkeit informiert, vor den Beratern der zuständigen Stelle angehört zu werden (voraussichtlich vor den Mitgliedern des Sonderausschusses des Sozialdienstes - weitere Informationen zur Beantragung einer Anhörung erhalten Sie von Ihrem Sozialarbeiter).

Wenn Sie mit der endgültigen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Den für Ihren Fall zuständigen Sozialarbeiter um eine Erläuterung der Entscheidung bitten
- Innerhalb von drei Monaten beim Arbeitsgericht Berufung einlegen. In der Entscheidung des ÖSHZ ist angegeben, wie und wo Sie Berufung einlegen können.

Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens?

In Belgien unterliegt die Gewährung des Eingliederungseinkommens (EE) gemäß dem Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung der Erfüllung der folgenden kumulativen Bedingungen.

Alle unten aufgeführten Bedingungen müssen daher erfüllt sein, um Anspruch auf das Eingliederungseinkommen zu haben.

Bedingungen für die Gewährung des EE:

a. Ihren gewöhnlichen und tatsächlichen Wohnsitz in Belgien haben

Sie müssen **tatsächlich in Belgien wohnen** (= gewöhnlicher und tatsächlicher Wohnsitz, nicht nur administrativer Wohnsitz) und zum Aufenthalt zugelassen oder berechtigt sein (= sich legal in Belgien aufhalten).

Es werden **Hausbesuche** durchgeführt, um Ihren Wohnsitz im Land zu überprüfen.

Das Eingliederungseinkommen ist nicht exportierbar, d. h. die Beihilfe kann nicht bezogen werden, wenn Sie im Ausland leben. Wenn der Empfänger des EE z.B. plant, für eine Woche oder länger ins Ausland zu reisen, muss er dies dem Sozialarbeiter VOR seiner Abreise mitteilen.

Die Zahlung des EE wird ausgesetzt, wenn sich die Person im Laufe des Kalenderjahres länger als vier Wochen im Ausland aufgehalten hat (= nach dem Gesetz zulässige Höchstdauer für einen Auslandsaufenthalt bei Bezug des Eingliederungseinkommens), außer in Ausnahmefällen.

Fortsetzung

b. Alter

Sie müssen **volljährig** sein oder **einer volljährigen Person gleichgestellt** sein.

Als einer volljährigen Person gleichgestellt gelten:

- Durch Heirat für volljährig erklärte Minderjährige
- Minderjährige mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern
- Schwangere Minderjährige

Es gibt **keine Altersobergrenze**, aber da das Recht auf soziale Eingliederung ein letztmögliches Anrecht ist, muss zunächst das mögliche Recht auf eine Rente/EGB geprüft werden.

c. Staatsangehörigkeit

Sie müssen die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder bestimmte Aufenthaltsbedingungen erfüllen:

- EU-Bürger oder Familienangehöriger eines EU-Bürgers sein, der ihn begleitet oder zu ihm zieht und über ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten verfügt
- Ausländer sein, der im Bevölkerungsregister (im Gegensatz zum Warteregister oder Fremdenregister) eingetragen ist
- Als staatenlos anerkannt sein
- Anerkennung als Person mit internationalem Schutzstatus (Flüchtling)
- Erhalt des subsidiären Schutzstatus

d. Nicht über ausreichende Mittel verfügen

Die Person muss über keine ausreichenden Mittel verfügen, keinen Anspruch darauf haben und nicht in der Lage sein, diese aus eigener Kraft oder auf andere Weise zu beschaffen.

Fortsetzung

Das ÖSHZ berücksichtigt Ihr gesamtes Einkommen, unabhängig davon, ob es sich handelt um:

- Berufseinkommen
- Ersatzeinkommen (Sozialleistungen)
- Einkünfte aus Immobilien (Katastereinkommen aus Immobilien, deren Eigentümer Sie sind, Mieteinnahmen usw.)
- Vermögenseinkommen (Sparkonten, Finanzanlagen usw.). Sie sind verpflichtet, alle Ihre Konten anzugeben, egal ob diese in Belgien oder im Ausland geführt werden.

Das ÖSHZ berechnet Ihre Einkünfte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und kann Ihnen gegebenenfalls ein ergänzendes Eingliederungseinkommen gewähren, damit Sie über den für Ihre Kategorie vorgesehenen Betrag verfügen (Mitbewohner, Alleinstehender, Familie zu Lasten).

e. Arbeitsbereitschaft

Sie müssen nachweisen, dass Sie arbeitsbereit sind, es sei denn, gesundheitliche oder Billigkeitsgründe sprechen dagegen.

Aus gesundheitlichen Gründen muss dem ÖSHZ ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden. Das ÖSHZ kann die Person, die gesundheitliche Gründe geltend macht, einer ärztlichen Untersuchung durch einen vom ÖSHZ beauftragten und bezahlten Arzt unterziehen.

Beispiele für Billigkeitsgründe: Ein Student, der seine Motivation durch seine Studienfähigkeit unter Beweis stellt und nachweist, dass das Studium seine Chancen auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt verbessert (sofern Ihnen zuvor die Genehmigung durch das ÖSHZ erteilt wurde); Obdachlosigkeit.

f. Vorherige Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen in Belgien oder im Ausland

Das Eingliederungseinkommen ist kein Ersatzeinkommen, die Hilfe des ÖSHZ ist ein letztmögliches Anrecht (Residualanspruch).

Das bedeutet, dass eine Person nur dann Anspruch auf das Eingliederungseinkommen hat, wenn sie keine anderen Sozialleistungen in Belgien oder im Ausland beziehen kann.

Daher müssen Sie alle Ihre Sozialversicherungsansprüche geltend gemacht haben, bevor Sie beim ÖSHZ Hilfe beantragen können.

Fortsetzung



Bevor Sie das Eingliederungseinkommen beantragen, ist es daher wichtig, Ihre potenziellen Ansprüche auf andere Einkünfte geltend zu machen: Krankenversicherungsleistungen, Einkommensersatzleistungen, Pension, Hinterbliebenenpension, Familienbeihilfen usw.

Gemäß der Sozialuntersuchung kann Ihnen das ÖSHZ während der Zeit, die für die Prüfung des Antrags durch die zuständige Stelle erforderlich ist, das EE als Vorschuss gewähren (das gewährte EE wird vom ÖSHZ im Rahmen des Mechanismus der gesetzlichen Surrogation direkt von der Zahlstelle zurückgefordert).

g. Unterzeichnung eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung (IPSE)

„IPSE“ ist die Abkürzung für „Individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung“. Es handelt sich um eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ÖSHZ und dem Empfänger eines EE.

In welchen Fällen muss ich ein IPSE unterzeichnen?

1. Neue Leistungsempfänger

Das IPSE ist für alle neuen Empfänger eines EE obligatorisch.

Sie sind ein neuer Empfänger des EE, wenn Sie zum ersten Mal ein EE erhalten oder wenn Sie bereits ein EE erhalten haben, dies jedoch mehr als drei Monate zurückliegt.

2. Leistungsempfänger unter 25 Jahren

Das IPSE ist für Leistungsempfänger unter 25 Jahren in drei Fällen obligatorisch:

- Der Empfänger hat in den letzten drei Monaten kein EE bezogen
- Das ÖSHZ akzeptiert, dass der Leistungsempfänger ein Vollzeitstudium aufnimmt, wieder aufnimmt oder fortsetzt.
- Das ÖSHZ beabsichtigt, das Recht auf soziale Eingliederung durch eine Beschäftigung zu verwirklichen. Der Antragsteller muss daher ein IPSE unterzeichnen, das nach Ablauf einer bestimmten Frist zu einem Arbeitsvertrag führt

Für die anderen Leistungsempfänger (weder die neuen Leistungsempfänger noch diejenigen unter 25 Jahren) ist das IPSE nicht obligatorisch.

Es kann jedoch jederzeit vom Leistungsempfänger beantragt oder vom ÖSHZ vorgeschlagen werden. Sobald eine der Parteien die Ausarbeitung eines IPSE beantragt, ist das Projekt für die andere Partei verbindlich.

Was ist ein IPSE?

„**IPSE**“ ist die Abkürzung für „**individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung**“.

Es handelt sich um eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen dem ÖSHZ und dem Empfänger eines EE.

Es legt Ziele und gegenseitige Verpflichtungen fest, um **die soziale und/oder berufliche Eingliederung** des Begünstigten **zu fördern**.

Zuvor wird immer eine soziale Bilanz erstellt.

Er geht von den Erwartungen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Bedürfnissen des Nutzers sowie den Möglichkeiten des ÖSHZ aus.

Das IPSE konzentriert sich vorzugsweise auf **die Eingliederung in das Berufsleben** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf **die Eingliederung in die Gesellschaft**.

Beispiele für zu erfüllende Verpflichtungen: **Erscheinen zu Terminen** beim ÖSHZ oder den angegebenen Stellen, **Absolvieren der** im IPSE genannten **Ausbildung(en)**, Erledigen der im IPSE geforderten Schritte, **Nachweis der Arbeitssuche** usw.

Der für den Fall zuständige Sozialarbeiter führt mindestens **dreimal pro Jahr eine regelmäßige Bewertung** des IPSE durch, und zwar zusammen mit dem Betroffenen und gegebenenfalls mit dem/den externen Beteiligten, die das IPSE unterzeichnet haben, wobei mindestens zweimal ein persönliches Gespräch stattfindet.

Wenn Sie die in Ihrem IPSE festgelegten Verpflichtungen ohne triftigen Grund **nicht einhalten, kann das ÖSHZ** nach einer Mahnung **eine Sanktion verhängen**. So kann das ÖSHZ als Sanktion die Zahlung Ihres EE für maximal einen Monat ganz oder teilweise aussetzen. Die Dauer der Aussetzung kann maximal drei Monate betragen, wenn Sie Ihren IPSE innerhalb eines Jahres erneut nicht einhalten.

Falls Ihr IPSE Ihre Eingliederung in ein berufliches Projekt betrifft (Orientierung hin zu einer Ausbildung, einem Praktikum, einer Beschäftigung usw.), wird Ihr Sozialarbeiter Sie bitten, sich an eine andere Abteilung des ÖSHZ zu wenden, dem CBO (Collectif Bilan Orientation), das nach einer gemeinsamen Informationsveranstaltung und einem (oder mehreren) Einzelgespräch(en) gemeinsam mit Ihnen eine Bilanz erstellt, um das für Sie am besten geeignete Ausbildungsziel oder Berufsprojekt zu ermitteln.

Dieses Ziel, das integraler Bestandteil Ihrer Bilanz sein wird, wird gemeinsam mit Ihnen in Ihrem IPSE festgehalten, den Sie zusammen mit Ihrem zuständigen Sozialarbeiter unterzeichnen werden.

Wie läuft die Sozialuntersuchung ab?

Sobald Ihr Antrag eingereicht wurde, führt das ÖSHZ eine Sozialuntersuchung durch.

Sie müssen während der gesamten Dauer der Sozialuntersuchung des ÖSHZ kooperieren, alle angeforderten Informationen bereitstellen und Ihrem Sozialarbeiter jede Änderung Ihrer Situation melden.

Der Sozialarbeiter, der Ihren Antrag entgegennimmt, wird Ihnen Fragen stellen, um festzustellen, ob das ÖSHZ, bei dem Sie Ihren Antrag gestellt haben, auch das örtlich zuständige ÖSHZ ist, und um Ihre Bedürfnisse genau zu ermitteln.

Der Sozialarbeiter wird im Rahmen der Sozialuntersuchung alle Elemente und Informationen zusammentragen, die er benötigt, um zu überprüfen, ob Sie alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungseinkommen erfüllen (siehe Frage „Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens?“).

Darüber hinaus hat das ÖSHZ Zugang zur Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS), in der eine Reihe von Daten zu Ihrer Situation und der Ihrer Mitbewohner und Unterhaltspflichtigen verfügbar sind.

Schließlich umfasst die Sozialuntersuchung auch einen Hausbesuch.

Dieser Besuch dient folgenden Zwecken:

- überprüfen, ob Sie tatsächlich an dem von Ihnen angegebenen Wohnort leben
- feststellen, unter welchen Bedingungen Sie leben (allein oder mit anderen Personen)

Das ÖSHZ muss seine Entscheidung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrags treffen.

Die Entscheidung wird Ihnen innerhalb von acht Tagen entweder

- per Einschreiben (Brief);
- per elektronischem Einschreiben über die elektronische Mailbox eBox (noch nicht verfügbar);
- oder durch persönliche Übergabe gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung.

Wenn mein Antrag auf EE positiv beschieden wird, wann erhalte ich meine Zahlung?

Die erste Zahlung des Eingliederungseinkommens muss spätestens **innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung** erfolgen.

Die Zahlung des Eingliederungseinkommens erfolgt auf **das** von Ihnen angegebene **Bankkonto**, außer in besonderen Fällen.

Bei monatlicher Zahlung erfolgt die Zahlung, sofern keine Ausnahmen vorliegen, **in den letzten beiden Werktagen des Monats** auf das von Ihnen angegebene Bankkonto.

Wie lange habe ich Anspruch auf das Eingliederungseinkommen?

Sie haben Anspruch auf das Eingliederungseinkommen, **solange Sie die Voraussetzungen** dafür **erfüllen** (siehe Frage zu den Voraussetzungen für die Gewährung des EE).

Sobald Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, haben Sie keinen Anspruch mehr auf das Eingliederungseinkommen.

Das ÖSHZ überprüft mindestens einmal jährlich, ob Sie die Voraussetzungen für die Gewährung der EE noch erfüllen.

Sie müssen das ÖSHZ über **jede Änderung** Ihrer familiären und finanziellen Situation **informieren**.

Beispielsweise wenn Sie eine neue Arbeit haben, aus der Gemeinde wegziehen, mit Ihrem Partner zusammenziehen usw.

Kann das ÖSHZ von mir die Rückzahlung des erhaltenen EE verlangen?

Das ÖSHZ kann Ihre Situation überprüfen und Sie zur Rückzahlung des erhaltenen EE auffordern bei:

- **Änderung der Umstände**, die sich auf Ihre Ansprüche auswirken (z. B. Sie waren alleinstehend und leben nun mit jemandem zusammen, Sie beziehen bestimmte Einkünfte usw.)
- **Änderung des Gesetzes** durch eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Bestimmung (z. B. tritt ein neues Gesetz rückwirkend in Kraft und sieht vor, dass bestimmte Zulagen künftig bei der Berechnung des Eingliederungseinkommens berücksichtigt werden; das ÖSHZ kann Ihren Anspruch neu berechnen und Sie zur Rückzahlung des zu viel bezogenen EE auffordern)
- **Rechtlichem oder sachlichem Fehler des ÖSHZ** (z. B. eine falsche Auslegung des Gesetzes oder ein Rechenfehler)
- **Auslassen oder unvollständige** und unrichtige **Angaben** Ihrerseits

Sie müssen unverzüglich alle neuen Umstände melden, die sich auf Ihren Anspruch auf EE oder die Höhe Ihres EE auswirken könnten. Wenn Sie dies nicht tun, kann das ÖSHZ Sie auffordern, das erhaltene EE zurückzuzahlen.

Das ÖSHZ prüft seinerseits regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr), ob Sie weiterhin die Voraussetzungen für den Anspruch auf EE erfüllen.

Das ÖSHZ kann Sie auch zur Rückzahlung des EE auffordern, wenn Sie aufgrund von Ansprüchen, die Sie während des Zeitraums hatten, in dem Sie das EE bezogen haben, Einkünfte erhalten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie rückwirkend Leistungen von Ihrer Krankenkasse erhalten und für denselben Zeitraum ein EE bezogen haben.

Sie müssen das EE oder einen Teil des EE, das Sie erhalten haben, zurückzahlen. Das ÖSHZ berechnet den Betrag neu und berücksichtigt dabei die Einkünfte, die hätten berücksichtigt werden müssen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Berechnung des EE über diese verfügt hätten.

Wenn das Krankengeld geringer ist als der Betrag des EE, müssen Sie nicht den gesamten erhaltenen Betrag zurückzahlen. Das ÖSHZ berechnet den Teil des EE, auf den Sie zusätzlich zu Ihrem Krankengeld Anspruch hatten.

Sie müssen nur die Beträge zurückzahlen, die dieses Teil-EE übersteigen.

Was sind die Unterschiede zwischen Arbeitslosengeld und dem EE?

Nach belgischem Recht sind der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Eingliederungseinkommen (EE) **zwei sehr unterschiedliche Arten von Finanzhilfen**, sowohl hinsichtlich ihres Zwecks als auch hinsichtlich ihrer Gewährungsbedingungen und ihrer administrativen Verwaltung.

Das Arbeitslosengeld ist eine Entschädigung, die gezahlt wird, wenn Sie gearbeitet und ausreichend Beiträge geleistet haben. Es handelt sich um **einen beitragsabhängigen Anspruch**.

Das Eingliederungseinkommen (EE) ist **eine Sozialhilfe**, die vom ÖSHZ **an Personen** gewährt wird, **die nicht mehr über ausreichende Mittel verfügen** und diese auch nicht anderweitig beschaffen können. Die Bedingungen für die Gewährung beider Leistungen sind völlig unterschiedlich (siehe Frage „Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens?“), ebenso wie die Berechnung der zu beziehenden Beträge.

Darüber hinaus **ist das EE ein letztes Auffangnetz**: Es kommt nur zum Tragen, wenn keine andere Hilfe (familiäre, gesetzliche, soziale) verfügbar ist.

Wenn ich Eigentümer eines Hauses oder eines Grundstückes bin, habe ich dann Anspruch auf Eingliederungseinkommen?

Ja.

Eigentümer einer oder mehrerer Immobilien (bebaut/unbebaut) können in Belgien Anspruch auf das Eingliederungseinkommen (EE) haben, jedoch **unter bestimmten Bedingungen** und strengen Berechnungsmodalitäten. Diese können Ihnen vom für Ihren Fall zuständigen Sozialarbeiter näher erläutert werden.

Es ist nämlich möglich, dass Sie nicht das volle EE erhalten, sondern dass die Beihilfe entsprechend dem Wert Ihrer Immobilien gekürzt wird.

Kann das Eingliederungseinkommen gepfändet werden?

Nein, außer in Ausnahmefällen.

Das Eingliederungseinkommen ist **vollständig unpfändbar**, außer im Falle der Nichtzahlung von Unterhaltszahlungen.

Ist dies der Fall (nicht bezahlte Unterhaltszahlungen), kann der DUFO (FÖD Finanzen) oder ein Gerichtsvollzieher dem ÖSHZ eine Pfändung Ihres Eingliederungseinkommens mitteilen.

In diesem speziellen Fall ist das ÖSHZ verpflichtet, das EE auf das Konto des DUFO oder des Gerichtsvollziehers zu überweisen. Gegebenenfalls können Sie während der Vollstreckung der Pfändung Sozialhilfe (rückzahlbar oder nicht, je nach Sozialuntersuchung) erhalten.

Hinweis: Sozialhilfeleistungen (die auf der Grundlage des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ vom 8.7.1976 gewährt werden) sind selbst bei Unterhaltszahlungsrückständen (im Gegensatz zum EE) unpfändbar.

Wenn ich keinen Anspruch auf das EE habe, kann ich dann andere Beihilfen erhalten?

Die vom ÖSHZ gewährten Sozialhilfen sollen Ihnen helfen, ein menschenwürdiges Leben zu führen (sich ernähren, wohnen, sich medizinisch versorgen, sich emanzipieren usw.).

Das ÖSHZ führt eine Sozialuntersuchung durch.

Je nach Ihren Bedürfnissen kann das ÖSHZ verschiedene Hilfen gewähren:

- Materielle Hilfe
- Informationen und administrative Unterstützung
- Weitervermittlung an Partner oder Organisationen (Lebensmittelhilfe, Unterstützung, Pflege usw.)
- Psychosoziale, pädagogische oder finanzielle Beratung [...]

Kann ich einen Arbeitsvertrag gemäß Artikel 60 oder Artikel 61 abschließen?

Das Grundlagengesetz über die ÖSHZ sieht eine Regelung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vor, die als Artikel 60 oder Artikel 61 bezeichnet wird.

Artikel 60§7 ist ein Arbeitsvertrag mit dem ÖSHZ. Wenn Sie ein EE oder eine dem EE gleichwertige Beihilfe erhalten (für bestimmte Kategorien von Ausländern, die keinen Anspruch auf EE haben) und Sie grundsätzlich sofort arbeitsfähig sind, kann Ihnen das ÖSHZ (wenn dieser Vorschlag Ihnen helfen kann, Ihre beruflichen Fähigkeiten zu verbessern und/oder wenn Sie keine andere Arbeit finden) eine Beschäftigung auf der Grundlage dieser Regelung des Artikels 60§7 anbieten.

Dieser Arbeitsvertrag wird mit dem ÖSHZ abgeschlossen, das Ihr Arbeitgeber sein wird und bleibt, aber **Sie können auch bei einem möglichen Partner des ÖSHZ** (andere öffentliche Einrichtungen, VoG, Privatunternehmen usw.) **arbeiten**.

Die Laufzeit dieses **befristeten Vertrags** entspricht der Anzahl Tage, die erforderlich sind, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben (oder zu eröffnen), und **beträgt maximal ein Jahr**, wodurch Sie anschließend Anspruch auf maximal ein Jahr Arbeitslosengeld haben (neues Gesetz über den Anspruch auf Arbeitslosengeld).

Artikel 61 ist ein Vertrag über begleitete Beschäftigung, jedoch im privaten Sektor.

Er unterliegt **denselben Bedingungen**, jedoch wird der Vertrag in diesem Fall mit einem **privaten Arbeitgeber** abgeschlossen. Er ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem ÖSHZ und dem Arbeitgeber.

Das ÖSHZ übernimmt dabei eine begleitende/unterstützende Rolle (z. B. Zugang zu Fortbildungsstunden) in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, das Ihr Arbeitgeber sein wird.

